

SVBB-Statuten 2020

(mit Teilrevision 2021 von Art. 1 Abs. 2 – Sitz des SVBB)

Die Mitgliederversammlung am 11. 04.2018 beauftragte den Vorstand mit der Durchführung einer Totalrevision der Statuten der Vereinigung vom 8. September 2010.

Die SVBB-Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand vorgelegten neuen Statuten am 16. September 2019 genehmigt.

<p>Art. 1 Grundlage</p> <p>1 Der Schweizerische Verband der Berufsbeistandspersonen (Abkürzung: SVBB-ASCP) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.</p>	<p>Der „Namenswechsel“ von Vereinigung zu Verband (bei gleichbleibender Abkürzung) und die geschlechtsneutrale Formulierung ermöglicht, den SVBB deutlicher als Berufsverband wahrzunehmen.</p> <p>Die neue Bezeichnung erlaubt die Beibehaltung der bestehenden Abkürzung.</p> <p>Die vormaligen Art. 1 und 4 (Name/Sitz) sind neu zusammengeführt.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Verband hat zum Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Interessen des Berufsstandes zu vertreten, die Berufsidentität des Berufsstandes zu stärken, die Mitglieder in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen, die Sicherung der Qualität in der Mandatsführung <i>im gesetzlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)</i> zu fördern, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich KES zu fördern, und das Netzwerk unter den Mitgliedern und den im KES involvierten Fachstellen zu fördern. 	<p>In den beiden neuen Artikel 2 und 3 wird gegenüber der alten Fassung deutlich zwischen Zweck und Instrumenten zur Zweckerfüllung unterschieden (vgl. vormals Art. 2).</p> <p>Neben KES – als Abkürzung für Kindes- und Erwachsenenschutz – sollen im weiteren Verlauf auch andere gängige Abkürzungen eingeführt und in der Folge konsequent verwendet werden.</p>
<p>Art. 3 Instrumente</p> <p>Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> fachliche Unterstützung und Beratung der Mitglieder, Zusammenarbeit mit im KES tätigen Organisationen in der Schweiz und im Ausland, Aus- und Weiterbildung, aktive Öffentlichkeitsarbeit, und Mitgestaltung von gesetzgebenden Prozessen. 	<p>Mit einem neuen Artikel 3 „Instrumente“ zur Zielerreichung soll deutlich gemacht werden, dass zwischen Verbandszweck und Instrumenten zur Umsetzung zu unterscheiden ist.</p>
<p>Art. 4 Mitglieder</p> <p>¹ Es wird unterschieden zwischen mandatsführenden und nicht mandatsführenden Mitgliedern.</p> <p>² Als mandatsführende Mitglieder können aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einzelmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> - Berufsbeistandspersonen und Mitarbeitende öffentlicher Dienste, die Mandate im gesetzlichen KES führen 	<p>Vom ursprünglichen Gedanken her (und von den erfolgten Reaktionen der Mitglieder) ist der SVBB primär als Berufsverband der professionellen Mandatsführenden gegründet worden. Die Vernehmlassung bestätigte diese Sichtweise.</p> <p>Schon immer sind jedoch KESB-Mitglieder und -Mitarbeitende ebenfalls im SVBB aufgenommen worden (vgl. Art. 4 Abs. 3a und b der aktuellen Statuten), welche nach heutigem Verständnis nicht mandatsführend sind.</p>

<p>b) Kollektivmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale, kantonale oder regionale öffentlich-rechtliche Organisationen und Behörden im Bereich des KES <p>c) Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - private Gesellschaften und Einzelunternehmen die im gesetzlich geregelten KES Mandate führen <p>³ Als nicht mandatsführende Mitglieder können aufgenommen werden:</p> <p>a) Einzelmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ehemalige Berufsbeistandspersonen - Ehrenmitglieder - Mitglieder und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und andere im KES tätige sowie mit dem KES verbundenen Personen <p>b) Kollektivmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - KESB und im KES tätige sowie mit dem KES verbundene Institutionen <p>c) Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - private Gesellschaften und Einzelunternehmen mit Bezug zum KES, ohne Mandate zu führen 	<p>Zudem kommt es immer wieder zu Mitgliedschafts-Anfragen von Einzelpersonen, und Institutionen, welche im KES-Beratungsbereich tätig sind, ohne in überwiegendem Mass BB-Mandate zu führen.</p> <p>Dieser Ausgangslage – und der unterschiedlichen Bedeutung für den SVBB – soll nach Meinung des Vorstandes dadurch Rechnung getragen werden, dass zwischen mandatsführenden und nicht-mandatsführenden Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten unterschieden werden soll.</p> <p>Ehemalige Berufsbeistandspersonen sollen als spezielle (nicht mandatsführende) Kategorie explizit die Möglichkeit zur „Verlängerung“ ihrer Mitgliedschaft erhalten, unabhängig davon, ob sie zuvor Einzelmitglieder oder nur über ein Kollektivmitglied mit dem Verband verknüpft waren.</p> <p>Die neue Unternehmens-Kategorie gemäss Art. 4 Abs. 3c (mit Bezug zum KES) soll Interessierte einbeziehen, d.h. eine Öffnung darstellen, welche aber – infolge fehlenden Stimmrechten der nicht mandatsführenden Mitglieder – keine weiteren Auswirkungen auf den SVBB als Verband haben kann.</p>
<p>Art. 5 Eintritt und Mitgliedschaft</p> <p>¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.</p> <p>² Der Vorstand kann Mitglieder und Drittpersonen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen.</p>	<p>Hier erfolgt keine Änderung; der neue Art. 5 entspricht dem bisherigen Artikel (vormals Art. 6).</p>
<p>Art. 6 Austritt</p> <p>Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle, bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres.</p>	<p>Hier erfolgt lediglich eine Präzisierung (bis 31.10.) und Aktualisierung (Geschäftsstelle) gegenüber dem bisherigen Artikel (vormals Art. 7)</p>
<p>Art. 7 Ausschluss</p> <p>¹ Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche die Interessen des Verbandes verletzen, dessen Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen.</p> <p>² Der Beschluss kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden. Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>Diese – bereits bisherige – Regelung entspricht der stark verbreiteten Statuten-Praxis bei Vereinsausschlüssen im Vereinsrecht (vormals Art. 8).</p>
<p>Art. 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Mitgliederversammlung-Protokolls b) Genehmigung des Jahresberichts c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts d) Genehmigung des Budgets des Folgejahres e) Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglementes und Festsetzung des Mitgliederbeitrags 	<p>Hier wurden Präzisierungen vorgenommen sowie zusätzliche Kompetenzen eingeführt: Es wird neu die Budget-Kompetenz (d),</p>

<p>f) Beschlussfassung zu schriftlichen Anträgen der Mitglieder. Solche sind jederzeit möglich, müssen aber bis 60 Tage vor der MV bei der Geschäftsstelle eintreffen, um an der ordentlichen MV behandelt zu werden.</p> <p>g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren</p> <p>h) Wahl des Präsidiums</p> <p>i) Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens</p> <p>j) Wahl der Ehrenmitglieder</p> <p>k) Genehmigung des Spesen- und Vergütungsreglementes</p>	<p>die Wahl des Präsidiums (h) und die Genehmigung des Spesen- und Vergütungsreglementes (k) aufgenommen (vormals Art. 9).</p>
<p>Art. 9 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>¹ Einladungen und Traktandenliste zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zuzustellen, solche für ausserordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage im Voraus.</p> <p>² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.</p>	<p>Die Fristen in Tagen sowie Abs. 2 sind eine Präzisierung der bisherigen Praxis; im Übrigen keine Veränderung (vormals Art. 10).</p>
<p>Art. 10 Beschlussfassung</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind alle anwesenden mandatsführenden Mitglieder, gemäss Art. 4 Abs. 2;</p> <p>² Beschlüsse erfolgen, mit Ausnahme von Art. 20, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>³ Die Anzahl der Stimmberechtigten bemisst sich dabei an der Kopfzahl der anwesenden mandatsführenden Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2.</p>	<p>Hier erfolgt die Konkretisierung aufgrund der beiden neuen Mitglieder-Kategorien gemäss neuem Art. 5 (vormals Art. 11).</p> <p>Abs. 3 soll die bisherige (relativ komplizierte) Regelung für Kollektivmitglieder vereinfachen und ersetzen.</p>
<p>Art.11 Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.</p> <p>² Seine Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.</p> <p>³ Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte eine angemessene Interessenswahrung aller Regionen der Schweiz sicherstellen.</p>	<p>Durch Reduktion der Amtsdauer von drei auf zwei Jahre erhofft sich der Vorstand einerseits, dass die kürzere Dauer der Verpflichtung einen Einstieg in die Vorstandsarbeit attraktiver macht.</p> <p>Das neu durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Spesen- und Vergütungsreglement (Art. 8 Bst. k) setzt voraus, dass eine entsprechende Regelung geschaffen wird.</p>
<p>Art. 12 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Vorstand ist zuständig für:</p> <p>a) Behandlung von Geschäften des Verbandes</p> <p>b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste</p> <p>d) Inkasso der Mitgliederbeiträge</p> <p>e) Budgetierung der Jahresrechnung, der Rechnungen für Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen</p> <p>f) die Organisation von Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen</p> <p>g) die Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Verbandes</p> <p>h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung</p>	<p>Hier erfolgen einzelne inhaltliche und redaktionelle Anpassungen ohne wesentliche Änderungen (vormals Art. 20); mit folgenden Ausnahmen</p>

<p>i) Publikationen des Verbandes, im besonderen in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE und auf der eigenen Website</p> <p>j) Vertretung des Verbandes nach aussen unter Einbezug der Regionalgruppen bei regionalen Angelegenheiten</p> <p>k) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung</p> <p>l) die Anstellung von Personal für operative Tätigkeiten.</p> <p>² Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an den Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, an Arbeitsgruppen oder an Dritte delegieren.</p> <p>³ Für dringende Geschäfte hat der Vorstand, ausserhalb des Jahresbudgets, eine maximale ausserordentliche Ausgabenkompetenz von CHF 20'000.- pro Jahr.</p> <p>⁴ Der Vorstand regelt die Entschädigung von Spesen und Vergütungen in einem Reglement.</p>	<p>- Abs. 3: a.o. Ausgabenkompetenz des Vorstandes</p> <p>- Abs. 4: Spesen- und Vergütungsreglement</p>
<p>Art. 13 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Der Verband kann eine Geschäftsstelle betreiben.</p> <p>² Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zuständig für die Abwicklung der operativen Verbandsgeschäfte.</p> <p>³ Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist direkt dem Präsidenten unterstellt.</p>	<p>Dieser Artikel ist neu. Das Sekretariat war bisher in den Statuten nicht geregelt.</p>
<p>Art. 14 Revisionsstelle</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wieder wählbar.</p>	<p>Keine Änderung zu bisher (vormals ebenso Art. 14)</p>
<p>Art. 15 Regionalgruppen</p> <p>¹ Der Verband unterstützt die Gründung von Regionalgruppen beratend.</p> <p>² Der Verband fördert den regelmässigen Austausch unter den Regionalgruppen und führt in der Regel ein jährliches Treffen durch.</p> <p>³ Eine finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Vereinfachung und Aktualisierung (vormals Art. 15, 16 und 17).</p>
<p>Art. 16 Geschäftsjahr</p> <p>¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Jahresrechnung).</p> <p>² Die Jahresberichte werden für die Periode zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen erstellt.</p>	<p>Keine Änderung. (vormals Art. 18)</p>
<p>Art. 17 Vereinseinnahmen</p> <p>Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus:</p> <p>a) Mitgliederbeiträgen</p> <p>b) Subventionen</p> <p>c) Zuwendungen</p> <p>d) Erlöse aus Veranstaltungen</p> <p>e) anderen Dienstleistungen</p>	<p>Neu sieht Abs. e) die Möglichkeit von Einnahmen durch Dienstleistungen vor; im Übrigen keine Veränderung (vormals Art. 19).</p>
<p>Art. 18 Verbindlichkeiten und Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorbehaltlich der Organhaftung das Vereinsvermögen.</p>	<p>Ergänzung/Präzisierung (vormals Art. 20): Anpassung an die gesetzliche Ausgangslage und Gerichtspraxis.</p>
<p>Art. 19 Mitgliederbeitrag</p> <p>¹ Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement, das von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.</p>	<p>Die inhaltliche Neureglung (vormals Art. 21) soll im durch die</p>

<p>² Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, im Rahmen des Reglements, für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.</p>	<p>Die inhaltliche Neureglung (vormals Art. 21) soll im durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beitrags-Reglement erfolgen.</p>
<p>Art. 20 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2 anwesend ist.</p> <p>² Ein Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.</p> <p>³ Ist diese Mitgliederversammlung mangels Anwesenheitsquorums nicht beschlussfähig, kann sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine weitere Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von drei Monaten einberufen.</p> <p>⁴ Die zweite Mitgliederversammlung kann die traktanderte Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen (ohne Anwesenheitsquorum).</p> <p>⁵ Wird die Auflösung abgelehnt, gilt für ein künftiges Auflösungsverfahren wiederum Art. 20 Abs. 1 der Statuten.</p> <p>⁶ Das vorhandene Vermögen ist mit dem Auflösungsbeschluss, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, einer im Zeitpunkt der Auflösung zu bezeichnenden ähnlichen Organisation oder einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Vereinfachung ohne inhaltliche Änderungen (vormals Art. 22).</p>
<p>Art. 21 Annahme der Statuten</p> <p>Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16. September 2019 in Thun, nach einer Totalrevision der bisherigen Statuten vom 8. September 2010 verabschiedet worden. Sie treten ab 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>Keine inhaltliche Veränderung (vormals Art. 23)</p>

Ergänzende Bemerkungen nach Verabschiedung durch Mitgliederversammlung vom 16.09.2019 in Thun

Nach Totalrevision der SVBB-Statuten haben die Mitglieder am 16.09.2019 zusätzlich auch ein Mitgliederbeitrags-Reglement verabschiedet.

SVBB-ASCP



Dr. Ignaz Heim, Präsident



Markus Odermatt, Geschäftsführer

Thun, 16.09.2019/ 06.09.2021

<p>SVBB-Statuten-Verlauf ab 16.09.2021:</p>	
<p>Thun, 16.09.2019/SVBB-ASCP/MO</p>	<p>1. Totalrevision gemäss MV-Beschluss vom 16.09.2019</p>
<p>Thun, 06.09.2021/SVBB-ASCP/MO</p>	<p>2. Teilrevision von Art. 1 Abs. 2 gemäss MV-Beschluss vom 06.09.2021</p>